

# **STATUTEN**

## **DES HANDELS- UND GEWERBEVEREINS SAMEDAN – BEVER**

### **1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **Art. 1**

Der Handels- und Gewerbeverein Samedan- Bever bildet einen Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches Art.60.ff

#### **Art. 2**

Sitz des Vereins, der ein Mitglied des kantonalen bündnerischen und des schweizerischen Gewerbevereins bildet, ist Samedan.

#### **Art. 3**

Der Verein bezweckt in den beiden Gemeinden die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in jeder Richtung nach den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungstreibenden aller Berufszweige;
- b) Wahrung der Interessen des Gewerbes, Handels und der Dienstleistungen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- c) Der Gewerbeverein setzt sich für eine aktive Wirtschaftsförderung ein;
- d) Der Gewerbeverein setzt sich für eine gute Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen ein;
- e) Der Gewerbeverein fördert die Weiterbildung und Ausbildung der Mitglieder.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Dem Verein können angehören:

- a) natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz in Samedan und Bever;
- b) den Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben nahestehende Personen;

#### **Art. 5**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand zu melden. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe oder Ablehnung dem Vorstand einzureichen.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt auf Ende des Vereinsjahres;
- b) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Schädigung der Vereinsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen die Erlasse und Beschlüsse des Vereins oder die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das Rekursrecht richtet sich nach Art.5.

### **3. Organisation**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt; Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft der Vorstand es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangen.

#### **Art. 9**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- g) Behandlung von Rekursen;
- h) Entscheid von Anträgen der Mitglieder, des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren;
- i) Statutenrevision;
- j) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 10**

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich (Fax, Email, Post) und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 11**

Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 12**

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn 10 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Abstimmung über Rekurse erfolgt in jedem Fall durch geheime Abstimmung.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern: mindestens 2 davon aus der Gemeinde Bever, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und max. 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für gemeindespezifische Aufgaben können Ortsgruppen oder Kommissionen gebildet werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach freiem Ermessen Dritte beigezogen werden.

### **Art. 14**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Er ist für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, zuständig. Insbesondere stehen ihm folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Einberufung von Vereinsversammlungen;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) Stellungnahme zu allen wichtigen gewerbe- und vereinspolitischen Fragen und Herausgabe von Parolen für Wahlen und Abstimmungen die für Gewerbe, Handel und Dienstleistungstreibende von Bedeutung sind;
- e) Bestellung von Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen;
- f) Kontakt mit den Behörden;
- g) Mitgliederwerbung;
- h) Erstellung des Budgets.

#### **Art. 15**

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenz des Vereins.

Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erarbeitet zusammen mit dem Vorstand den jährlichen Voranschlag zuhanden der Generalversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand. Einzelne Funktionen können auch zusammengelegt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

#### **Art. 16**

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident für notwendig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, mindestens jedoch vierteljährlich.

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von 1 Jahr.

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind den Rechnungsrevisoren gegenüber auskunftspflichtig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

### **4. Finanzen**

#### **Art. 18**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zinserträgen und Vereinsvermögen;
- c) freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.

#### **Art. 19**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

#### **Art. 20**

Der Vorstand wird wie folgt für seine Auslagen pauschal entschädigt:

- a) der Präsident                      Fr. 1'000.—

b) Vorstandsmitglieder Fr. 500.--

**Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**5. Schlussbestimmungen**

**Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen gemäss Beschluss der letzten Generalversammlung verwendet.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung mit Begründung mitgeteilt werden.

**Art. 23**

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Traktandierung und Beratung durch die Generalversammlung beschlossen werden.

**Art. 24**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. August 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. November 2000 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Samedan, den 18. August 2008.

Der Präsident:

Martin Merz

Der Protokollführer:

Urs Pfister